

## Kantonsratsbeschluss über Erneuerung und Umbau des Theaters St.Gallen

Erlassen am 20. September 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2017<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

### I.

#### Ziff. 1

<sup>1</sup> Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 48'600'000.– für Erneuerung und Umbau des Theaters St.Gallen werden genehmigt.

#### Ziff. 2

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 48'600'000.– gewährt.

<sup>2</sup> Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem zweiten Jahr nach Rechtsgültigkeit dieses Erlasses innert zehn Jahren abgeschrieben.

#### Ziff. 3

<sup>1</sup> Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

<sup>2</sup> Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

#### Ziff. 4

<sup>1</sup> Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

---

<sup>1</sup> ABI 2017, 1113 ff.

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## **IV.**

1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.<sup>2</sup>

Der Präsident des Kantonsrates:  
Ivan Louis

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>2</sup> Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967, sGS 125.1. Der Kantonsrat unterstellte den Erlass nach Art. 132 Abs. 2 Bst. b des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979, sGS 131.11, der Volksabstimmung (Ratsreferendum).